

Zeitpunkt an, bis zu dem nach § 7 Abs. 1 und 2 der Verordnung vom 25. Januar 1937 eine Zulassung zu widerrufen oder die Beschränkung einer Zulassung auf bestimmte Gebietsteile auszusprechen ist; die Anordnung wird im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger veröffentlicht."

Berlin, den 17. Februar 1940.

Der Reichsminister  
für Ernährung und Landwirtschaft  
Im Auftrag  
Narten

Der Reichsminister des Innern  
In Vertretung  
Dr. Stuckart

**Verordnung**  
**über die Fortdauer von Jagdpachtverträgen und der Mitgliedschaft aktiver Wehrmachtangehöriger**  
**bei der Deutschen Jägerschaft während der Dauer des Krieges.**  
**Vom 19. Februar 1940.**

Auf Grund des § 70 des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 549) in der Fassung vom 23. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 410) wird folgendes verordnet:

**Artikel 1**

(1) Jagdpächter, die in den aktiven Wehrdienst eingestellt sind, können die Fortdauer der von ihnen abgeschlossenen Jagdpachtverträge bis zum 31. März desjenigen Jahres verlangen, das auf das Jahr der Beendigung des Krieges folgt. Das Verlangen auf Pachtfortdauer muß gegenüber dem Verpächter spätestens einen Monat vor Pachtabschluss schriftlich erklärt werden. Ist die Erklärung form- und fristgerecht abgegeben, so tritt die Pachtfortdauer kraft Gesetzes ein.

(2) Wird der Jagdpächter vor Beendigung des Krieges aus dem aktiven Wehrdienst endgültig entlassen, so endet die Pachtfortdauer (Abs. 1 Satz 1) am 31. März desjenigen Jahres, das auf das Jahr der Entlassung folgt.

(3) Die Vorschriften der §§ 18 bis 21 des Reichsjagdgesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsvorschriften bleiben unberührt.

**Artikel 2**

Jagdpächter, die in den aktiven Wehrdienst eingestellt sind, können für die Dauer des Krieges ihr Jagdausübungsrecht ganz oder teilweise auch ohne Zustimmung des Verpächters auf einen anderen übertragen (§§ 13 und 14 des Reichsjagdgesetzes).

**Artikel 3**

Die im § 19 Abs. 1 Satz 1 der Ausführungsverordnung zum Reichsjagdgesetz in der Fassung der Verordnung vom 29. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 643) bestimmte Frist für die Erneuerung des Jahresjagdscheins wird während der Dauer des Krieges für aktive Wehrmachtangehörige auf sechs Monate verlängert.

Berlin, den 19. Februar 1940.

Der Reichsjägermeister  
Im Auftrag  
Scherping

Der Reichsminister der Justiz  
In Vertretung  
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern  
In Vertretung  
Dr. Stuckart